



## Planervertrag

<b>Projektbezeichnung:</b>	Haltekantensanierung Luzern, Verkehrsplaner, Paket XX	<b>Projektnummer:</b>	
Projektleiter Auftraggeber:	Angelo Garofalo	<b>Kreditnummer:</b>	)
Vertragsdatum:	xx.xx.2020	<b>Vertragsnummer:</b>	
Exemplar:	Auftraggeber / Beauftragter	<b>Status:</b>	

<b>Total Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2</b>	<b>CHF 0.00</b> <b>(exkl. MWST)</b>	<b>CHF 0.00</b> <b>(inkl. MWST)</b>
--	--	--

abgeschlossen zwischen	<u>Stadt Luzern</u>
handelnd durch	<u>Direktion Umwelt und Mobilität</u> <u>Dienstabteilung Tiefbauamt</u> <u>Industriestrasse 6</u> <u>6005 Luzern</u>

nachstehend bezeichnet mit	<b>Auftraggeber</b>	und
<input type="checkbox"/> der Unternehmung	.....	
Adresse	.....	
MWST Nr. / UID	.....	

<input type="checkbox"/> der Planergemeinschaft ( <u>einfache Gesellschaft</u> ), bestehend aus:	
	1. Federführende Unternehmung:
	.....
	2. ....
	.....
Adresse / Zustelldomizil	.....
MWST Nr. / UID	.....

<u>mit</u> Generalplanerfunktion	
<input type="checkbox"/> mit folgenden Subplanern:	1. ....
	2. ....
	.....
nachstehend bezeichnet mit	<b>Beauftragter</b>

## 1 Vertragsgegenstand

---

### 1.1 Projektdefinition

---

Verkehrsplanerleistungen für das Projekt „Haltekantensanierung Luzern“ Paket XX

### 1.2 Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

---

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten gemäss diesem Vertrag und seinen Bestandteilen folgende Leistungen:

SIA Phasen 21/22, und Berater Phasen 31 bis 33 und T51, gemäss Ausschreibungsunterlagen vom 04. April 2020

## 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

---

### 2.1 Liste der Vertragsbestandteile

---

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

Die vorliegende Vertragsurkunde.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017.

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

VB 1	Beilagen Vertrag Abrechnung	(Beilage 1)
VB 2	Zusammenstellung vif «Verrechnung von Planplots, Plan- und Fotokopien 2011»	(Beilage 2)
VB 3	Das Angebot des Beauftragten (Dokumente D1 / D2 / C) samt Beilagen vom ....., bereinigt gemäss Protokoll vom .....	(Beilage 3)
VB 4	Ausschreibungsunterlagen Dokument A und B inkl. Beilagen (Pläne, Berichte) vom .....	(Beilage 4)
VB 5	Leistungsbeschriebe der SIA-Ordnungen 103 (2014)	(Beilage 5)
VB 6	VSS-Normen	
VB 7	VSA Normen	

### 2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

---

Soweit zwischen den hiavor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sowie seiner Subunternehmer und Lieferanten gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 10 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

### 3 Leistungen des Beauftragten

#### 3.1 Leistungsvereinbarung zu Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrundeliegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

#### 3.2 Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss Art. 4 Ordnung SIA 103/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»:

	Art. 4 Ordnung SIA 103/2014 resp. Norm SIA 112/2014 "Modell Bauplanung"
<input type="checkbox"/>	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
<input checked="" type="checkbox"/>	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie
<input checked="" type="checkbox"/>	22 Auswahlverfahren
<input checked="" type="checkbox"/>	31 Vorprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	32 Bauprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
<input type="checkbox"/>	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input checked="" type="checkbox"/>	51 Ausführungsprojekt
<input type="checkbox"/>	52 Ausführung
<input type="checkbox"/>	53 Inbetriebnahme, Abschluss

**freigegeben** wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

	Art. 4 Ordnung SIA 103/2014 resp. Norm SIA 112/2014 "Modell Bauplanung"
<input type="checkbox"/>	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
<input checked="" type="checkbox"/>	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie
<input checked="" type="checkbox"/>	22 Auswahlverfahren
<input type="checkbox"/>	31 Vorprojekt
<input type="checkbox"/>	32 Bauprojekt
<input type="checkbox"/>	33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt
<input type="checkbox"/>	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input type="checkbox"/>	51 Ausführungsprojekt
<input type="checkbox"/>	52 Ausführung
<input type="checkbox"/>	53 Inbetriebnahme, Abschluss

-----

Weitere Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des im Vertrag angegebenen Projektleiters des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017.

### 3.3 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

---

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:

Nach SIA 103

### 3.4 Gesamtleitung

---

-

-

## 4 Vergütung

### 4.1 Vergütung mit Festpreisen

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom .....
- .....

Offerierte Vergütung brutto mit Festpreisen <u>exkl.</u> Nebenkosten .....	CHF	.....
.....	CHF	.....
.....	CHF	.....
.....	CHF	.....
Zwischentotal 1	CHF	0.00
./..	CHF	0.00
0.00%		
Zwischentotal 2	CHF	0.00
Nebenkosten 0.00%	CHF	0.00
Nebenkosten	CHF	.....
Zwischentotal 3	CHF	0.00
./.. Bauversicherung .....%	CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF .....) )	CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.70%	CHF	0.00
<b>Total Vergütung inkl. MWST</b> (Rundungskorrektur: CHF .....) )	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
Preis nach Baukosten		
.....		

### 4.2 Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom .....
- .....

- Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:

.....	CHF	.....

**Vereinbarte Vergütung** CHF .....

Als Kostendach

Für die Phasen Vorstudie (21/22) und als Berater für Teile Vorprojekt (31), Bauprojekt (32), Baubewilligungsverfahren (33) und Teile Ausführungsprojekt (51) gelten die vom Anbieter geschätzten (offerierten) Stunden als Kostendach. Veränderungen der Baukosten führen zu keiner Honoraranpassung.

Ein vollständiger Unterbruch der Planungs- oder Bauarbeiten, gleichgültig aus welchen Gründen (Projekt- bzw. Bestellungsänderungen der Auftraggeberin; Einflüsse Dritter etc.) von bis zu 6 Monaten hat keine Erhöhung des Honorars zur Folge.

Zusatzleistungen:

Zusätzliche Leistungen (Erweiterung des Auftrags) werden nur vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin auf Basis einer Offerte bestellt wurden. Die Honorierung erfolgt in der nach effektivem Zeitaufwand nach den vereinbarten Stundenansätzen gemäss Dokument D2.

<input type="checkbox"/> Gemäss folgendem gemitteltem Stundenansatz <u>exkl. MWST</u> , der für alle seitens des Beauftragten eingesetzten Mitarbeiter gilt:	CHF	.....
<b>Vereinbarte Vergütung</b>	<b>CHF</b>	<b>.....</b>
<u>Als Kostendach</u>		.....
Offerierte Vergütung brutto nach Zeitaufwand <u>exkl. Nebenkosten</u> .....	CHF	0.00
<u>./.. 0.00%</u>	CHF	0.00
Zwischentotal 1	CHF	0.00
Nebenkosten <u>0.00%</u>	CHF	0.00
Nebenkosten	CHF	<u>0.00</u>
Zwischentotal 2	CHF	0.00
<u>./.. Bauversicherung 0.30%</u>	CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF .....	CHF	0.00
MWST zum Satz von <u>7.70%</u>	CHF	0.00
<b>Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF .....</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

#### 4.3 Nebenkosten

Übliche Nebenkosten:

Nebenkosten 1:

Nebenkosten wie Spesen für öffentliche und private Verkehrsmittel, Unterkunft und Verpflegung, Telefon, Fax, Porto, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisekosten und Reisezeiten sind im Honorar eingerechnet (Ziffer 4.1/4.2).

Nebenkosten 2:

Reprokosten für Fotokopien, Ausschreibungsunterlagen, Werkverträge, Plankopien, CAD-Plots und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks (Phasen 21/22/T31/32/33/T51) benötigt und durch die Auftraggeberin bestellt werden, werden nach Aufwand vergütet (Materialkosten) vergütet.

Die Vergütung der Nebenkosten 2 erfolgt jedoch nach den Ansätzen gemäss Zusammenstellung der Dienststelle Immobilien, Abteilung Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern "Verrechnung von Planplots, Plan- und Fotokopien 2011" (Beilage 2). Die Arbeitszeit des mit der Herstellung beauftragten Mitarbeitenden darf von Planungs- und Projektierungsbüros, welche die CAD-Plots und Fotokopien selber herstellen, nicht zusätzlich verrechnet werden. Da dieser Aufwand bereits in den Reprokosten inbegriffen ist. Die in Rechnung gestellten Kosten sind so zu belegen, dass Projekt, Datum, Lieferadresse, Plannummer, Stückzahl und Format ersichtlich sind.

Vergütung gemäss separater Vereinbarung vom .....

#### 4.4 Preisänderungen infolge Teuerung

Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.

Die Preisänderungen infolge Teuerung werden wie folgt vorgenommen:

Die vereinbarten Honorare, die Stundenansätze und die Nebenkosten gelten bis 31. Dezember 2020 als fest. Ab 1. Januar 2021 kommt die Preisänderungsverrechnung gemäss Vertragsnorm SIA 126 zum Zuge. Ausgangswert ist der 01.01.2021.

Die Teuerung ist jeweils auf einer separaten Rechnung auszuweisen

Es erfolgen keine Preisänderungen infolge Teuerung.

#### 4.5 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

---

##### 4.5.1 Beschrieb nicht abschliessend definierter Leistungen:

┌

└

┌

└

##### 4.5.2 Vergütungsregelung:

┌

└

┌

└

#### 5 Finanzielle Modalitäten

---

##### 5.1 Zahlungsmodalitäten

---

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

Der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 90% der erbrachten Leistungen.

Gemäss Zahlungsplan vom .....

┌

└

Vorbehalten bleibt das folgende Recht zum Rückbehalt:

Für folgende Phasen erfolgt ein Rückbehalt bis zum Abschluss der Phase bzw. Abgabe der bereinigten Schlussergebnisse der jeweiligen Phase:

Phase 21/22, T31, 32/33 und T51                      Rückbehalt von 10 %

┌

└

##### 5.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

---

Der Beauftragte fakturiert seine Leistungen mittels Rechnung.

Die Rechnungen sind monatlich (per 31. bzw. 30) unter Angabe der Projekt-, Kredit- und Vertragsnummer und der MWST Nr. des Beauftragten und des Mehrwertsteuerbetrages sowie der Nebenkosten, welche beide separat auszuweisen sind, zu erstellen:

Die Rechnungen für die Projektierung (Phasen 21/22, T31, 32, 33, T51), und Nebenkosten werden prozentual an 2 bis 3 Amtsstellen verteilt:

**Stadt Luzern**

**Tiefbauamt, .....**

**Industriestrasse 6**

**6005 Luzern**

Die Rechnungen sind zur Kontrolle an die BHU zu schicken.

Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die beanstandeten Teile der Rechnung werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig. Die übrigen Teile der Rechnung begleicht der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist.

┌

└

### 5.3 Zahlungsfristen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017.

### 5.4 Zahlungsort

Der Auftraggeber überweist fällige Zahlungen an die Bankverbindung in Ort.

IBAN:

## 6 Fristen und Termine

### 6.1 Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)

Phase	Teilphase	Endtermine
Projektierung	Vorstudien	Erste bis Frühjahr 2021 und Letzte bis Frühjahr 2022
	Bauprojekt	Erste ab Frühjahr 2021 und Letzte bis Frühjahr 2023
	Öffentliche Auflage	Erste spätestens ab Herbst 2022

Verschiebungen der Meilensteine durch die Auftraggeberin sind entschädigungslos möglich und in das Angebot eingerechnet.

### 6.2 Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53)

Verschiebungen der Meilensteine durch die Auftraggeberin sind entschädigungslos möglich und in das Angebot eingerechnet.

## 7 Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

#### Auftraggeber

Stadt Luzern, Direktion Umwelt und Mobilität, Dienstabteilung Tiefbauamt (TBA), z.Hd. Angelo Garofalo, Industriestrasse 6, 6005 Luzern

E-Mail:  
[angelo.garofalo@stadtluzern.ch](mailto:angelo.garofalo@stadtluzern.ch)

Telefon:  
041 208 74 13

#### Beauftragter

E-Mail:

Telefon:

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

## 8 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern.

Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, welcher bei der Vertragsunterzeichnung nicht älter als 30 Tage ist.

### 8.1 Grundversicherung

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Personen- und Sachschäden</u>	CHF	.....	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 10. Mio.)
--	-----	-------	---

### 8.2 Zusatzversicherungen

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Bautenschäden</u>	CHF	.....	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 5 Mio.)
--	-----	-------	---

<input type="checkbox"/> <u>Reine Vermögensschäden</u>	CHF	.....	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)
--	-----	-------	---

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Anlageschäden</u>	CHF	.....	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF 5 Mio.)
--	-----	-------	---

<input type="checkbox"/> <u>Rechtsschutz im Strafverfahren</u>	CHF	.....	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)
--	-----	-------	---

<input type="checkbox"/> <u>sonstige Schäden</u>	CHF	.....	pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens CHF x Mio.)
--	-----	-------	---

Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:

- .....

Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nr.:

.....

.....

Selbstbehalt pro Schadenereignis:

CHF .....

(vom Beauftragten anzugeben)

## 9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben und für die Dauer des Vertrages weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5 % der Vergütung gemäss Ziffer 4.1 / 4.2 exkl. MWST, mindestens aber CHF 3'000.00, höchstens jedoch CHF 20'000.00

## 10 Besondere Vereinbarungen

---

### 10.1 Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

---

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB, Ausgabe 2017, wird Folgendes festgelegt:

### 10.2 Weitere besondere Vereinbarungen

---

Ferner treffen die Parteien folgende besondere Vereinbarungen:

Der Wechsel von Subplanern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Auftraggeberschaft weitergeleitet werden.

1. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen sowie bei Regie-rechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Auftraggebers.
2. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Auftraggebers.

Hält der Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfristen nicht ein, behält sich der Auftraggeber vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorar-forderungen zu verrechnen.

Weitere Verpflichtungen der/des Beauftragten

Die/der Beauftragte verpflichtet sich zur Einhaltung insbesondere folgender zentraler Projektanforderungen:

- Kostenrahmen werden eingehalten.
- Kostenmanagement und -controlling: die Endkostenprognose des Projekts werden quartalsweise nachgeführt.
- Termine: wichtige Meilensteine werden eingehalten.
- Termine: das Termincontrolling erfolgt quartalsweise.
- Qualität: die geforderten Qualitätsstandards werden in allen Projektphasen durchgesetzt und eingehalten.
- Risiken: die Projektrisiken werden evaluiert, laufend überwacht, und es werden entsprechende Massnahmen dagegen ergriffen.
- Information und Kommunikation: die Information und Kommunikation ist sowohl gegen innen als auch nach aussen immer sichergestellt.
- Es kann jederzeit eine Auskunft über den aktuellen Projektstand gegeben werden.

## 11 Inkrafttreten

---

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

## 12 Vertragsänderungen

---

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

### 13 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

---

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Vermittlers einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz des Auftraggebers (Stadt Luzern).

### 14 Ausfertigung

---

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

**15 Unterschriften**

**Der Auftraggeber:  
Stadt Luzern**

Ort / Datum

Ort / Datum

.....  
Name  
Funktion

.....  
Name  
Funktion

—

**Der Beauftragte bzw. die beauftragten Mitglieder der Planergemeinschaft:**

Ort / Datum

Ort / Datum

.....  
Name  
Funktion

.....  
Name  
Funktion

## Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

Ausgabe 2017

### 1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.  
Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.
- 1.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

### 2 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzweckmässige Anordnungen und Begehren ab.

### 3 Planergemeinschaft

- 3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

### 4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Betrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

### 5 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

- 5.1 Grundsätze  
Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.  
Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000.-- im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.  
Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.  
Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

## 5.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderung sind,
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

## 6 Vertragsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 6.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 6.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellungenänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

## 7 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

## 8 Weisungsrecht des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 8.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

## 9 Vergütung

### 9.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

### 9.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellungenänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

### 9.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

### 9.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Beauftragten verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

### 9.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantiarbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

## 10 Sicherheitsvorschriften

- 10.1 Der Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvorschriften ein.
- 10.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

## **11 Wahrung der Vertraulichkeit**

- 11.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 11.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften

## **12 Veröffentlichungen**

- 12.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panorama-recht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.
- 12.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

## **13 Haftung des Beauftragten**

- 13.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.
- 13.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.
- 13.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.
- 13.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.
- 13.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.
- 13.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

## **14 Arbeitsunterbruch**

- 14.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 14.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

- 14.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeber den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrages verschuldet hat.

## **15 Rügefrist und Verjährung**

- 15.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 15.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 15.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.
- 15.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

## **16 Urheberrecht**

- 16.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 16.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
- 16.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

## **17 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten**

- 17.1 Der Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 17.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

## 18 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 18.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 18.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 18.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 18.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 18.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
  - Bewilligungen ausbleiben;
  - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
  - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

## 19 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen vom .....

Ort und Datum:

Luzern, .....

Ort und Datum:

Luzern, .....

Der Auftraggeber:

.....

Der Beauftragte:

.....

.....

.....



## Beilagen

---

**Beilage 1: Aufteilung .....**

**Beilage 2: Zusammenstellung vif «Verrechnung von Planplots, Plan- und Fotokopien  
2011»**

**Beilage 3: Das Angebot des Beauftragten vom**

**Beilage 4: Ausschreibungsunterlagen Dokument A und B inkl. Beilagen (Pläne, Berichte)  
vom**

**Beilage 5: Leistungsbeschriebe der SIA-Ordnungen 103 (2014)**

## Anhang Zusammenstellung Vergütung (brutto, exkl. MWST)

(Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen)

### Honorar

	<b>Phasen</b>	<b>Teilphasen</b>	<b>Honorare</b>	
2	Projektierung	21/22 Vorstudie	CHF	0.00
3	Projektierung (Beratung)	T31 / Vor-, Bauprojekt / Auflage 32 / 33 / T51	CHF	0.00
<b>Total Honorar</b>			<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

### Nebenkosten

<b>Beschreibung der Nebenkosten und deren Vergütungsart</b>	<b>Nebenkosten</b>	
	CHF	0.00
	CHF	
<b>Total Nebenkosten</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamttotal Vergütung (brutto, exkl. MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

(zu übertragen in Ziffer 4.1 / 4.2 des Planervertrags)